



Zu welcher Klasse gehören Sie – bzw. Ihre Waren und Dienstleistungen?

I. Einführung

1. Vorbemerkung

Mit der inzwischen aufgehobenen Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken begann die Harmonisierung des Markenrechts in der Europäischen Union. Die Umsetzung ist durch das Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen vom 25.10.1994 ([BGBl. I S. 3082](#)), in Kraft getreten am 01.11.1994, 01.01.1995 bzw. 20.03.1996, erfolgt. Damit ging unter anderem einher, dass Marken selbstständig verkehrsfähig wurden (§ 27 MarkenG). Jetzt gilt die Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken.

Mit der Entwicklung des Internets – Mitte der 90er Jahre – folgten dann die ersten gerichtlichen Auseinandersetzungen bezüglich der Frage, in welchem Verhältnis Marken und Domainnamen zu einander stehen.

Im Jahr 2007 verfassten Ronald Schmidt und Prof. Dr. Stefan Haupt „Markenrecht und Branding – Schutz von Marken, Namen, Titeln, Domains und Herkunftsangaben“ (dtv Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2007).

2. Empirisches

Mit der Harmonisierung des Markenrechts hat die Anzahl der Markenmeldungen kontinuierlich zugenommen. Dazu ist festzustellen, dass die Anmeldung einer Marke auch nicht besonders kompliziert war. Die Flut von Markenmeldungen hat im Laufe der Jahre zu strengeren Maßstäben bei der Eintragung von Marken geführt.

Scheinbar waren die Lockdowns während der Corona-Pandemie Anlass dafür, dass Kapazitäten entstanden sind, um sich mit dem eigenen Markenmanagement zu beschäftigen. Das betraf sowohl den Umgang mit bereits eingetragenen Marken, als auch die Anmeldung neuer Marken, die im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer digitaler Strategien bzw. neuer digitaler Märkte stehen.



3. Nicht offensichtliche Risiken

Bevor man im geschäftlichen Verkehr aktiv wird, wie z.B. im Zusammenhang mit einer Markenmeldung, ist es sachgerecht, sich über die Kosten zu informieren. Eine Markenmeldung kostet in Deutschland 300,00 €. Wenn man die Markenmeldung selbst direkt online durchführt, beträgt die Anmeldegebühr 290,00 €.

Bei einer Markenmeldung muss in Betracht gezogen werden, dass die Gefahr besteht, Marken- bzw. Kennzeichenrechte Dritter zu verletzen. Insoweit ist eine vorherige Recherche sachgerecht. Doch selbst wenn vorab eine Recherche durchgeführt wurde, besteht die Gefahr, dass nach der Veröffentlichung der Markeneintragung seitens eines Dritten Widerspruch erhoben wird.

Spätestens wenn eine Marke bestandskräftig ist, sollte entschieden werden, ob eine sogenannte Dauerüberwachung erfolgt. Dafür gibt es spezialisierte Dienstleister. Im Rahmen der Dauerüberwachung wird der Markeninhaber regelmäßig über neu angemeldete Marken (so genannte Gegenmarken) informiert, bezüglich derer eine Verwechslungsgefahr mit der Auftrags- bzw. Referenzmarke bestehen könnte.

Die vorgenannten Ausführungen gelten natürlich sinngemäß auch für die Unionsmarken, internationale Registrierungen (IR-Marken) sowie nationale Markenmeldungen in anderen Staaten.

II. Überblick über Gebühren und Kosten

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Beträge orientieren sich an den durchschnittlichen Anforderungen in Bezug auf eine Markenmeldung. Alle anwaltlichen Kosten verstehen sich zzgl. 19% MwSt. – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung sowie der Regelungen des RVG. Die Preisangaben richten sich ausschließlich an Unternehmen und natürliche Personen, die gewerblich oder beruflich selbstständig tätig sind.

Zusätzlich werden die Gebühren der Ämter und Behörden angegeben (Stand: 26.04.2022).

<https://www.dpma.de/service/gebuehren/marken/index.html> (DPMA)

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/fees-payable-direct-to-euipo> (EUIPO)

<https://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html> (WIPO)



2. Vorbereitung der Markenmeldung

2.1. Erstellung eines Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses

– Kosten pro Klasse: 100,00 €

2.2. Markenrecherche (über Dienstleister)

– Kosten gemäß des mit dem Dienstleister für den Einzelfall abgestimmten Angebotes

2.3. Auswertung der Markenrecherche

– bis zu 100 Treffer: 750,00 €

– über 100 Treffer: 250,00 € je weitere 50 Treffer

3. Anmeldung einer Marke

3.1. Deutschland (DPMA)

– Durchführung und Betreuung der Anmeldung bis zur Übersendung der Urkunde: 300,00 €, es können noch die Kosten gemäß 4. und 5. hinzukommen.

– Anmeldegebühr DPMA für bis zu drei Klassen: 300,00 €

– Anmeldegebühr DPMA für jede Klasse ab der vierten Klasse: 100,00 €

– Gebühr DPMA für die beschleunigte Prüfung: 200,00 €

3.2. Unionsmarke (EUIPO)

– Durchführung und Betreuung der Anmeldung bis zur Übersendung der Urkunde: 300,00 €, es können noch die Kosten gemäß 4. und 5. hinzukommen.

– Anmeldegebühr (Online-Anmeldung) EUIPO für eine Klasse: 850,00 €

– Anmeldegebühr EUIPO für die zweite Klasse: 50,00 €

– Anmeldegebühr EUIPO für jede Klasse ab der dritten Klasse: 150,00 €



3.3. Internationale Marke – IR-Marke (WIPO)

a) Anmeldung

- Durchführung und Betreuung der Anmeldung bis zur Mitteilung über die Eintragung: 300,00 €, es können noch die Kosten gemäß 4. und 5. hinzukommen.
- Gebühr DPMA für Antrag auf internationale Registrierung: 180,00 €
- Gebühr EUIPO für Antrag auf internationale Registrierung: 300,00 €
- Anmeldegebühr WIPO für bis zu drei Klassen (Abbildung ohne Farbe): 653,00 CHF
- Anmeldegebühr WIPO für bis zu drei Klassen (Abbildung in Farbe): 903,00 CHF
- Anmeldegebühr für jede Klasse ab der vierten Klasse: 100,00 CHF
- Zusätzliche Anmeldegebühr WIPO (Länder ohne individuelle Gebühren): 100,00 CHF
- Zusätzliche Anmeldegebühr WIPO (Länder mit individuellen Gebühren): Gemäß der nationalen Regelung

b) Nachträgliche Benennung weiterer Länder

- Durchführung und Betreuung der nachträglichen Benennung bis zur Mitteilung über die Eintragung: 100,00 €
- Gebühr WIPO für die nachträgliche Benennung weiterer Länder: 300,00 CHF
- Zusätzliche Benennungsgebühr WIPO (Länder ohne individuelle Gebühren): 100,00 CHF
- Zusätzliche Benennungsgebühr WIPO (Länder mit individuellen Gebühren): Gemäß der nationalen Regelung

3.4. Nationale Markenmeldung in einem Drittstaat (über Partneranwälte)

- Durchführung und Betreuung der Anmeldung bis zur Übersendung der Urkunde: 600,00 €
- amtliche Anmeldegebühr: Gemäß der nationalen Regelung
- hinzu kommen die Kosten der ausländischen Partneranwälte

4. Beanstandung und Zurückweisung der Anmeldung

4.1. Stellungnahme zu Beanstandungen des Prüfers

- je Stellungnahme (deutsche Marke, Unionsmarke): 150,00 €
- je Stellungnahme (IR und sonstige nationale Marken): nach Absprache mit ausländischen Partneranwälten

4.2. Zurückweisung der Markenmeldung durch Beschluss (Deutschland)

- Einlegung der Erinnerung gegen den zurückweisenden Beschluss eines Beamten des gehobenen Dienstes (§ 64 MarkenG): 900,00 €



4.3. Verfahren vor dem Bundespatentgericht (Deutschland)

- Einlegung der Beschwerde gegen den zurückweisenden Beschluss eines Beamten des höheren Dienstes (§ 66 MarkenG): auf Grundlage des Gegenstandswertes, der i. d. R. zwischen 20.000,00 € und 50.000,00 € liegt.

5. Tätigkeiten bei Widersprüchen

5.1. Stellungnahme zu einem Widerspruch (Deutschland und EU)

- pro Widerspruch: 1.500,00 €

5.2. Entwurf einer Abgrenzungsvereinbarung

- pro Abgrenzungsvereinbarung mit deutschem Vertragspartner: 1.000,00 €
- pro Abgrenzungsvereinbarung mit ausländischem Vertragspartner: 2.000,00 €

5.3. Erheben eines Widerspruchs (Deutschland)

- pro Widerspruch: 300,00 €
- Gebühr für Widerspruchsverfahren DPMA bei einem Widerspruchszeichen: 250,00 €
- Gebühr für Widerspruchsverfahren DPMA für jedes weitere Widerspruchszeichen: 50,00 €
- Begründung eines Widerspruchs: 900,00 €

5.4. Erheben eines Widerspruchs (EU)

- pro Widerspruch: 300,00 €
- Gebühr EUIPO für Widerspruchsverfahren: 320,00 €
- Begründung eines Widerspruchs: 900,00 €

5.5. Einleitung eines Nichtigkeitsverfahrens (Deutschland)

- pro Klasse: 750,00 €
- Antragsgebühr DPMA für Einleitung eines Nichtigkeitsverfahrens: 400,00 €

5.6. Einleitung eines Nichtigkeitsverfahrens (EU)

- pro Klasse: 750,00 €
- Antragsgebühr EUIPO für Einleitung eines Nichtigkeitsverfahrens: 630,00 €

5.7. Einleitung eines Verfallsverfahrens (Deutschland)

- pro Klasse: 750,00 €
- Antragsgebühr EUIPO für Einleitung eines Verfallsverfahrens: 100,00 €

5.8. Einleitung eines Verfallsverfahrens (EU)

- pro Klasse: 750,00 €
- Antragsgebühr EUIPO für Einleitung eines Verfallsverfahrens: 630,00 €



5.9. Widersprüche, Nichtigkeits- und Verfallsverfahren in Drittländern (über Partneranwälte)
– nach Absprache

5.10. Widerspruchsverfahren vor dem Bundespatentgericht
– Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Gegenstandswertes, der i. d. R. zwischen 20.000,00 € und 50.000,00 € liegt.

6. Markenüberwachung

6.1. Markenüberwachung (über Dienstleister)
– Kosten gemäß des mit dem Dienstleister für den Einzelfall abgestimmten Angebotes

6.2. Auswertung der Markenüberwachung
– je Überwachungstreffer: 50,00 €

7. Verlängerung der Schutzdauer

7.1. Deutschland (DPMA)
– Durchführung und Betreuung der Verlängerung bis zur amtlichen Bestätigung: 150,00 €
– Verlängerungsgebühr DPMA für bis zu drei Klassen: 750,00 €
– Verlängerungsgebühr DPMA für jede Klasse ab der vierten Klasse: 260,00 €

7.2. Unionsmarke (EUIPO)
– Durchführung und Betreuung der Verlängerung bis zur amtlichen Bestätigung: 150,00 €
– Verlängerungsgebühr (Online-Verlängerung) EUIPO für eine Klasse: 850,00 €
– Verlängerungsgebühr EUIPO für die zweite Klasse: 50,00 €
– Verlängerungsgebühr EUIPO für jede Klasse ab der dritten Klasse: 150,00 €

7.3. Internationale Marke – IR-Marke (WIPO)
– Durchführung und Betreuung der Verlängerung bis zur amtlichen Bestätigung: 150,00 €
– Verlängerungsgebühr WIPO für bis zu drei Klassen: 653,00 CHF
– Verlängerungsgebühr WIPO für jede Klasse ab der vierten Klasse: 100,00 CHF
– Zusätzliche Verlängerungsgebühr WIPO (Länder ohne individuelle Gebühren): 100,00 CHF
– Zusätzliche Verlängerungsgebühr WIPO (Länder mit individuellen Gebühren): Gemäß der nationalen Regelung

7.4. Nationale Marken in Drittstaaten (über Partneranwälte)
– Durchführung und Betreuung der Verlängerung bis zur amtlichen Bestätigung: 150,00 €
– amtliche Verlängerungsgebühr: Gemäß der nationalen Regelung
– hinzu kommen die Kosten der ausländischen Partneranwälte